

Verständigung

gemäß § 7 der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992

An die

Bezirkshauptmannschaft _____

Datum: _____

Betreff: Pflegemaßnahmen an Bachbegleit- und Ufergehölzen

Name Antragsteller/in:	
Adresse Antragsteller/in:	
Telefonnummer und E-Mail Antragsteller/in:	
Gewässer/Abschnitt:	
Länge des Gewässers/Abschnitts (in km):	
Grundstücksnummer, KG:	
Dauer der Pflegemaßnahmen (von – bis):	

- Der/Die Antragsteller/in bestätigt, die Pflegemaßnahmen gemäß den umseitigen Richtlinien durchzuführen.
- Der/Die Antragsteller/in beantragt nachfolgende Abweichungen von den umseitigen Richtlinien:

- Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass die Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit dem/der Grundeigentümer/in bzw. der Liegenschaftsverwaltung durchgeführt werden.

Pflegemaßnahmen entlang eines Gewässers, welches als öffentliches Wassergut der Republik Österreich ausgewiesen ist:

Die gegenständliche Verständigung ist dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes im Amt der Burgenländischen Landesregierung unterschrieben in Kopie vorzulegen, wodurch eine Stellungnahme durch die Liegenschaftsverwaltung erfolgen wird. Erst nach der zivilrechtlichen Zustimmung kann mit den Arbeiten begonnen werden.

Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf:

E-Mail: post.a5-wasser-sued@bgld.gv.at / Post: Baudirektion Außenstelle Oberwart, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53

Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf:

E-Mail: post.a5-wasser@bgld.gv.at / Post: Baudirektion Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Pflegemaßnahmen entlang eines Gewässers, welches nicht als öffentliches Wassergut der Republik Österreich ausgewiesen ist:

Es ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.

Achtung: Pflegemaßnahmen innerhalb von Europaschutzgebieten, welche über das unbedingt erforderliche Ausmaß einer notwendigen Instandhaltung hinausgehen, bedürfen einer gesonderten naturschutzfachlichen Prüfung und naturschutzrechtlichen Beurteilung!

Hinweis: Gemäß § 7 der zit. Verordnung ist die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 3 Wochen vor der Durchführung der geplanten Maßnahme von den Pflegemaßnahmen zu verständigen (schriftlich, mit Lageplan).

Unterschrift Antragsteller/in

Richtlinien

1. Die Gehölzpflege darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 1.3. erfolgen.
2. Um eine durchgehende Beschattung des Gewässerbettes zu gewährleisten, sind Kahlschläge zu unterlassen. Mindestens ein Drittel der Bäume ist in möglichst gleichmäßiger Verteilung zu erhalten sowie sämtliche Sträucher in ihrem Bestand unbeschädigt zu belassen. Abschnitte mit durchgehender Fällung von Bäumen, die eine Länge von 15 m überschreiten, müssen von der Behörde bewilligt werden. Dieses Schlägerungsausmaß gilt nur in Fällen, in denen von der Behörde keine gesonderten Auflagen dazu erteilt werden.
3. Gehölze sind ausschließlich auf Stock zu setzen (zu fällen). Lediglich Wurzelstöcke, die ein wesentliches Abflusshindernis darstellen, dürfen vollständig entfernt (gerodet) werden.
4. Kopfweiden sind zu erhalten und einem Pflegeschnitt zu unterziehen (Austriebe im Kopfbereich zurückschneiden).
5. Standortsfremde Gehölze und invasive Neophyten wie z. B. Hybrid-Pappeln („Kanada-Pappeln“, *Populus x canadensis*), Robinie („Akazie“, *Robinia pseudacacia*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Blauglockenbaum (*Paulownia* spp.), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) und sämtliche Nadelgehölze dürfen vollständig geschlägert werden. Im Fall der Robinie ist eine fachgerechte Entfernung durch Ringeln und spätere Fällung durchzuführen. Im Zweifel ist eine Fachauskunft zur richtigen Vorgehensweise einzuholen.
6. Um die Artenvielfalt und den Altersaufbau der Uferbegleitgehölze zu gewährleisten, sind unterschiedlich alte und möglichst verschiedene Arten von Gehölzen zu belassen.
7. Es dürfen keine Lücken in den Uferbegleitgehölzen entstehen. Davon abweichend kann im Hochwasserabflussbereich (0,5 m bis zu 1,5 m über Wasserniveau, je nach Größe des Gewässers) der Gehölzbewuchs (Bäume und Sträucher) durchgehend entfernt werden.
8. Baumbestände an kleinen Bächen und Rinnsalen (bis 1 m durchschnittliche Sohlbreite, gemessen an den Unterkanten der Uferböschungen) dürfen einseitig vollständig geschlägert werden, wenn die Gehölze des gegenüberliegenden Ufers zur Gänze erhalten bleiben. Dabei ist abschnittsweise nur das linke und dann wieder das rechte Ufer zu schlägern. Die Länge der jeweiligen Abschnitte ist auf höchstens 30 m zu begrenzen. Die durchgehende Schlägerung längerer Abschnitte muss von der Behörde genehmigt werden.
9. Das anfallende Holz ist unverzüglich zu entfernen und einer rechtskonformen Verwertung zuzuführen. Das Verbrennen vor Ort ist verboten.
10. In den Folgejahren nach der Gehölzpflege ist eine Regeneration des Bestandes durch Stockausschläge und Naturverjüngung zu dulden. Ziel ist der Aufwuchs zur natürlichen Wuchsgröße der jeweiligen Gehölzart. Konkret ist ein Rückschnitt der Stockausschläge in kurzen Zeitabständen oder Mulchen der Flächen zu unterlassen.

Erläuternde Bemerkung zu § 4 der Allgemeinen Naturschutzverordnung:

Die Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen hat durch einen schonenden und fachgerechten Verjüngungsschnitt zu erfolgen, ein Mulchen der Flächen ist zu unterlassen. In diesem Sinne können auch einzelne Gehölze auf Stock gesetzt und entfernt werden. Sofern der Bestand und die ökologische Funktion der Bachbegleit- und Ufergehölze gesichert bleiben, ist ein begrenztes Auflichten zur Naturverjüngung des Gehölzbestandes und Freistellen von Einzelgehölzen möglich.